

Kronenrückschnitt um 30 Prozent verstößt gegen Baumschutz

In Ausschreibungen zur Baumpflege und in Bescheiden zu Baumschutzsätzen bei Fällanträgen findet sich immer häufiger die Forderung nach einem Rückschnitt von 30 Prozent der Baumkrone. Auch viele Sachverständigengutachten zur Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes enden oft mit einer solchen Forderung.

Was ein tatsächlicher Rückschnitt von 30 Prozent der Baumkrone bedeutet, scheinen Auftraggeber, Behörden und auch manche Sachverständige oftmals nicht zu wissen. Er kommt vielfach einer Kappung gleich.

Die Kappung von Bäumen wird in der ZTV-Baumpflege wie folgt definiert: „Umfangreiches, baumzerstörendes Absetzen der Krone ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse. (Keine fachgerechte Maßnahme).“ Daher gilt der Grundsatz: Das Kappen von Bäumen muss aus biomechanischen, biologischen, ethischen, ästhetischen und Gründen der Vermögenspflege abgelehnt werden. Jede realisierte Kappung birgt zudem die Gefahr in sich, als Nachahmungsbeispiel für weitere Kappungen zu dienen.

In allen Baumschutzsätzen finden sich zudem Verbote, geschützte Bäume zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbau liegt danach vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Jeder Kronenrückschnitt um 30 Prozent und jede Kappung fallen unter das Verbot der Baumschutzsätzen. So liegt beispielsweise eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (Beschluss v. 31. Januar 1989, Natur und Recht 1989, 359) zu einem Kro-

nenrückschnitt von einem Drittel des Baumes vor. Das OLG hat hier zur Abgrenzung der verbotenen Vornahme einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus an einem geschützten Baum von erlaubten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen Stellung genommen und zu den Schnittmaßnahmen des Beklagten ausgeführt:

„Durch die von ihm vorgenommenen Eingriffe hat er auf das charakteristische Aussehen dieses Baumes erheblich eingewirkt. Das ergibt sich schon daraus, dass er die Zweige dieses Baumes derart gekürzt hat, dass anschließend der von ihm bearbeitete Baum lediglich noch zwei Drittel seiner ursprünglichen Höhe und Breite aufwies. Zum charakteristischen Aussehen eines Baumes gehört insbesondere dessen äußeres Erscheinungsbild. Eine erhebliche Einwirkung auf das äußere Erscheinungsbild stellt es dar, wenn – wie vorliegend geschehen – Höhe und Breite des Baumes um ein Drittel verkleinert werden. Ein

Auch vor einem Naturdenkmal machen Kappungen nicht halt. Diese Stieleiche steht in Niederbexbach und ist etwa 365 Jahre alt. Ihr Stammumfang beträgt gut vier Meter, die Resthöhe etwa neun Meter. Das Foto stammt vom Juni 2002.
Foto: Renate Miron



derart bearbeiteter Baum hat mit seinem früheren charakteristischen Erscheinungsbild nur noch wenig gemein."

Wenn bei Fällanträgen im Rahmen einer Baumschutzsatzung die Fällgenehmigung verweigert und statt dessen ein Kronenrückschnitt beispielsweise von 30 Prozent erlaubt wird, so werden damit die Grenzen des Baumschutzes und der Baumpflege überschritten, wie auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster in einem viel beachteten Urteil vom 8. Oktober 1993 (Natur und Recht 1994, 253) festgestellt hat.

In diesem Fall ging es um eine große Linde auf dem Privatgrundstück des Klägers, die der Baumschutzsatzung unterstand. Der Beklagte als zuständige Behörde hatte dem Antrag des Klägers im Jahr 1989 auf Kronenreduzierung aus Sicherheitsgründen stattgegeben. Die Arbeiten kamen nicht zur Ausführung, und bei einem nachfolgenden Sturm riss die bereits früher durch ein Drahtseil gesicherte Gabelung in der Krone der Linde weiter auf. Nunmehr beantragte der Kläger die Genehmigung zur Beseitigung der Linde, die ihm der Beklagte mit der Begründung verweigerte, dass die bereits genehmigte Kronenreduzierung, und zwar jetzt um 30 Prozent, für die Erhaltung der Verkehrssicherheit ausreiche. Der Kläger hatte mit seiner Klage zunächst insofern Erfolg, als dass das Verwaltungsgericht die Baumschutzsatzung wegen der mangelnden Bestimmtheit ihres Geltungsbereichs für nichtig erklärte. Diese Entscheidung hob das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster jedoch auf und begründete auch im Hinblick auf anderslautende Gerichtsurteile sehr ausführlich die Gültigkeit der Baumschutzsatzung, insbesondere die Zulässigkeit der Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs einer Baumschutzsatzung dahingehend, dass sie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne gilt. Die Kernaussage der Entscheidung des OVG Münster



Fachgerechte Kronenpflege nennt dies eine Baumpflegefirma.

Foto: Marek Fritzsche

betrifft jedoch die Feststellung, dass der Beklagte zur Erteilung der Fällgenehmigung verpflichtet war, und die noch wichtigere Feststellung, unter welchen Voraussetzungen eine Fällgenehmigung zu erteilen ist und wo die Grenzen des Baumschutzes liegen. Auf jede Baumschutzsatzung trifft letztlich zu, dass sie nur so gut ist wie ihre Anwender. Anträge auf Befreiung von

den Bestimmungen der Baumschutzsatzung werden oft unter fadenscheinigen Vorwänden gestellt und andererseits von den zuständigen Behörden oft rigoros mit Hinweis auf den Vorrang des Baumschutzes abgelehnt. Dabei ist Fingerspitzengefühl in der Verwaltung gefragt.

Rechtlich geht es hier um die Abgrenzung von Eigentumsrechten und der

sozialen Bindung des Eigentums nach Art. 14 des Grundgesetzes. Darauf geht auch das OVG Münster in seiner Entscheidung ein und stellt fest:

„Spätestens dann, wenn es um Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der Satzung geht, muss gewährleistet sein, dass die normierten Eigentumsbindungen nicht – gemessen am sozialen Bezug, an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts und am verfolgten Regelungszweck – zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen.“

Im Zusammenhang mit der streitbetreffenden Befreiung von der Dortmunder Baumschutzsatzung meinte das OVG Münster:

„Dabei kann sich ergeben, dass wegen des eindeutigen Vorrangs gewichtiger privater Interessen gegenüber den im konkreten Einzelfall nur gering zu veranschlagenden Schutzinteressen der Allgemeinheit sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nach der normativen Regelung im Ermessen der zuständigen Behörde stehenden Befreiung besteht.“

Das OVG Münster hat in dem entschiedenen Fall den von der beklagten Behörde vorgesehenen Rückschnitt als unzumutbar abgelehnt und dabei die Grenzen des Baumschutzes und der Baumpflege aufgezeigt. Diese Grenzen orientieren sich nach Ansicht des Gerichts sowohl an den Kosten des Rückschnitts wie auch an dem verbleibenden Erscheinungsbild des Baumes. Es heißt in den Urteilsgründen:

„Des weiteren würde dieser Rückschnitt zu einer deutlichen optischen ‚Verstümmelung‘ des Baumes führen.“ Solche Verstümmelungen erfahren viele geschützte Bäume unter teilweise erheblichem Kostenaufwand und oft nicht einmal mit dem gewünschten Erfolg. Dieser Praxis erteilt erstmals ein oberstes Gericht in dieser Deutlichkeit eine Absage, wenn es feststellt:

„Ganz allgemein gilt ... für die Bewertung der Bedeutung des Baumes im Rahmen des durch die Satzung verfolgten Schutzziels und damit für das Maß dessen, was an diesem Schutzziel orientiert als noch, zumutbarer Aufwand‘ zu qualifizieren ist, noch folgendes: Anders als das Schutzziel

selbst sind die konkreten Objekte des Schutzes, die Bäume, als Elemente der Natur dem Gesetz des Kommens und Vergehens unterworfen. Auch die Baumschutzsatzung kann für den einzelnen Baum nur unter diesen Einschränkungen eine Bestandessicherung vorsehen. Hat ein Baum, sei es aufgrund seines Alters, sei es wegen außergewöhnlicher Ereignisse, die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht, dann entspricht es der natürlichen Betrachtung, ihn als abgängig zu behandeln. ‚Krampfhaft‘e Bemühungen, diese Existenz zu verlängern, mögen zwar mit heutigen Techniken möglich sein, widersprechen aber, wie etwa das hier in Erwägung gezogene erhebliche Zurückstutzen, dem von der Natur vorgegebenen Ablauf der Dinge, dem sich – wie oben erwähnt – auch die Baumschutzsatzung nicht entgegenstellen will und kann.“

Helge Breloer

Weitere Informationen unter www.baeumeundrecht.de

Probeschnitt öffnet die Augen

Im Ruhrgebiet wurde eine ältere Lindenallee auf ihre Stand- und Bruchsicherheit untersucht. Die Bäume wurden dazu nebenbei bemerkt ausnahmslos mehrfach angebohrt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sollten fast alle Linden einen Kronenrückschnitt von 30 Prozent erhalten.

Vor Erteilung des entsprechenden Auftrages konnte der Baumeigentümer davon überzeugt werden, zunächst einen Probeschnitt durchführen zu lassen. Eine ausgesuchte Fachfirma wurde beauftragt, am Beginn der Allee einige Bäume so schonend wie möglich, aber genau um 30 Prozent in der

Krone einzukürzen. Danach sah sich der Baumeigentümer, ein renommiertes Versorgungsunternehmen, dessen Einfahrt zum Hauptgebäude von diesen Linden gesäumt wurde, das Ergebnis an. Der Auftrag zum Kronenrückschnitt der übrigen Bäume wurde angesichts des Erscheinungsbildes der zurückgeschnittenen Bäume und ihrer zu erwartenden weiteren Entwicklung nicht mehr erteilt.

Statt dessen hat man mit großem Aufwand 120 stattliche Solitär-bäume gepflanzt. Eine aus fachlicher und auch unternehmerischer Sicht in diesem Fall richtige Entscheidung. Heute, acht Jahre später, führt eine prächtig gewachsene Jungallee zum Hauptgebäude.

Das bedeutet allerdings nicht, dass

alle älteren Bäume, die beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit eines Kronenrückschnitts bedürfen (eine kontinuierliche fachgerechte Baumpflege hätte dies in vielen Fällen verhindert), gefällt und durch junge Bäume ersetzt werden sollen, auch wenn diese Maßnahme in besonderen Fällen – wie gezeigt – sinnvoll sein kann. Vielmehr sind die Notwendigkeit und der Umfang des Kronenrückschnitts in jedem Einzelfall zu hinterfragen. Bäume sind zudem oft viel sicherer als angenommen wird. Voraussetzung ist allerdings eine fachgerechte Baumpflege.

Helge Breloer